

**letzte Aktualisierung:** 6.8.2021

OLG Dresden, Urt. v. 1.7.2021 – 8 U 276/21

**BGB §§ 305c, 307 Abs. 1 u. 2, 309 Nr. 13**

**Ausschluss der Änderung des Bezugsberechtigten durch Testament oder Erbvertrag; AGB;  
Inhaltskontrolle**

Eine von der versprechenden Bank im Rahmen einer Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall vorformulierte Klausel, wonach ein Widerruf der Drittbegünstigung bezogen auf das Deckungsverhältnis nur durch eine (schriftliche) Erklärung des Versprechensempfängers gegenüber der Bank erfolgen kann, erweist sich weder als überraschend noch als unwirksam.

Leitsatz:

Eine von der versprechenden Bank im Rahmen einer Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall vorformulierte Klausel, wonach ein Widerruf der Drittbegünstigung bezogen auf das Deckungsverhältnis nur durch eine (schriftliche) Erklärung des Versprechensempfängers gegenüber der Bank erfolgen kann, erweist sich weder als überraschend noch als unwirksam.

OLG Dresden, 8. Zivilsenat, Urteil vom 1. Juli 2021, Az.: 8 U 276/21



Oberlandesgericht  
Dresden  
Zivilsenat

Aktenzeichen: **8 U 276/21**  
Landgericht Chemnitz, 6 O 415/20

Verkündet am: 01.07.2021

S.....  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

P..... Z....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte H..... & F....., ...

gegen

....., ...  
vertreten durch den Vorstand H..... S.....

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte K..... P..... Rechtsanwälte & Fachanwälte, ...

wegen Forderung

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht H.....,  
Richter am Oberlandesgericht Dr. U..... und  
Richter am Landgericht H.....

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2021

### **für Recht erkannt:**

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 08.01.2021 – 6 O 415/20 – wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf 14.733,45 Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e:**

#### **A.**

Die Klägerin, Tochter und Alleinerbin der am 11.06.2019 verstorbenen Erblasserin K..... S..... (Anlage K 2), begehrt von der beklagten ..... die Auszahlung eines Guthabens, das auf dem der Erblasserin gehörenden X..... zu einem Prämiensparkonto mit der Nr. .... ausgewiesen ist.

Am 17.10.2000 schlossen die Erblasserin und die Beklagte einen Prämiensparvertrag, zu dem die Konto-Nr. 0000000000 vergeben war (Anlage B 1). Die Erblasserin setzte zunächst mit notariellem Testament vom 12.02.2001 (Anlage K 4) M..... L..... zu ihrem Alleinerben ein. In einem von der beklagten ..... bereitgestellten Formular, das mit „Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall (.....konto/.....brief)“ überschrieben ist, begünstigte die Erblasserin am 12.03.2003 M..... L..... hinsichtlich des .....kontos Nr. 0000000000 dahingehend, dass mit dem Zeitpunkt ihres Todes alle Rechte aus dem genannten .....konto einschließlich der Rechte aus dem Verwahrverhältnis an M..... L..... übergehen (Anlage K 5). Unter der Überschrift „Widerrufbarkeit“ ist in Ziffer 3 des Bankformulars folgende, teils in Fettdruck abgefasste Erklärung handschriftlich angekreuzt:

„Diese Vereinbarung **kann vom Gläubiger zu Lebzeiten widerrufen werden**. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der .....; ein Widerruf durch Testament oder Erbvertrag ist ausgeschlossen. Für den Fall des Widerrufs der Vereinbarung gelten auch ein darin liegendes Schenkungsversprechen bzw. Schenkungsangebot an den Begünstigten sowie ein etwaiger Auftrag zur Weiterleitung dieses Versprechens/Angebots an ihn als widerrufen“.

Die Vereinbarung vom 12.03.2003 wurde in Gegenwart des M..... L..... geschlossen; er nahm die Begünstigung mit seiner Unterschriftsleistung zur Kenntnis und zugleich an.

Mit notariellem Testament vom 03.05.2006 (Anlage K 3) änderte die Erblasserin die Erbinsetzung. Sie bestimmte die Klägerin zur Alleinerbin. Zugleich widerrief sie in der Notarurkunde vorsorglich alle von ihr bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen, soweit dies möglich ist.

Im Nachlass der Erblasserin fand sich das X..... „Prämiensparen“ mit der Nr. xxxxxxxxxx (Anlage K 1), das ein Guthaben von 14.733,45 Euro ausweist und zu welchem die Parteien

darüber streiten, ob es sich um das von der Erblasserin ursprünglich im Jahr 2000 eröffnete und von der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall erfasste Prämiensparkonto handelt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils sowie die erstinstanzlich gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Mit dem angegriffenen Urteil vom 08.01.2021 hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil der Klägerin kein Anspruch auf Auszahlung des Sparguthabens nach §§ 700, 488 Abs. 1 Satz 2 BGB zustehe. Das X..... mit der Nr. xxxxxxxxxx sei von dem Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall erfasst. Dies stehe aufgrund der Inaugenscheinnahme der von der Klägerin vorgelegten drei Sparbücher fest. Die in der Kontonummer eingetretene Änderung der ersten vier Ziffern sei allein auf die erfolgte Fusion verschiedener ..... zurückzuführen. Die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass die Erblasserin den Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall widerrufen habe. Bei der Widerrufsregelung in der Vereinbarung vom 12.03.2003 handele es sich nicht um eine überraschende Klausel gemäß § 305c BGB. Der im aktuellen X..... fehlende Sperrvermerk sei kein zureichendes Indiz für einen durch die Erblasserin erklärten Widerruf. Das spätere Testament vom 03.05.2006 habe keine Auswirkungen auf den Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall. Von dem im Deckungsverhältnis abgeschlossenen unregelmäßigen Verwahrvertrag habe sich die Erblasserin nur durch eine Widerrufserklärung gegenüber der Beklagten lösen können. Auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils, das der Klägerin am 15.01.2021 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Mit ihrer am 15.02.2021 eingelegten und nach entsprechender Fristverlängerung am 15.04.2021 begründeten Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Auszahlungsbegehren weiter und rügt eine fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts.

Die Annahme des Landgerichts zur Identität der Konten sei falsch. Es handele sich um objektiv unterschiedliche Kontonummern. Die Teilidentität der Zahlenfolge ändere hieran nichts. Zudem sei in der Vereinbarung vom 12.03.2003 hervorgehoben geregelt, dass diese hinfällig werde, wenn das Guthaben auf ein anderes Konto übertragen werde.

Auf einen schriftlichen Widerruf der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall komme es nicht an. Denn das .....buch mit der Nr. xxxxxxxxxx trage anders als die beiden Vorgänger-X..... keinen Sperrvermerk. Es könne ausgeschlossen werden, dass die Nichtanbringung des Sperrvermerks versehentlich unterblieben sei, was für eine Widerrufserklärung der Erblasserin spreche.

Unabhängig davon verkenne das Landgericht die Vorgaben des § 305c BGB. Die Klausel, die einen Widerruf der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall durch ein Testament und einen Erbvertrag ausschließe, sei überraschend. Durch die drucktechnische Hervorhebung werde die gesetzeswidrige Regelung noch verstärkt.

Nach der Urteilszustellung habe die Klägerin einen Notizzettel zu einer Beratung der Erblasserin in der beklagten ..... vom 19.02.2007 (Anlage K 7) aufgefunden. Zu dem Prämiensparkonto sei darin vermerkt: „Sterbegeld“ und „jederzeitige Verfügbarkeit“. Da die Beratung zeitnah zu dem notariellen Testament vom 03.05.2006 stattgefunden habe, sei davon auszugehen, dass die Erblasserin gegenüber der damaligen Bankmitarbeiterin klar artikuliert habe, dass das Guthaben – wie im Testament vom 03.05.2006 vorgesehen („separates Prämiensparbuch“) – für die Beerdigungskosten verwendet werden solle. Sofern

die Bankmitarbeiterin nicht darauf hingewiesen habe, dass die Vereinbarung vom 12.03.2003 dieser beabsichtigten Verwendung entgegenstehen könne, liege eine Falschberatung vor, die jedenfalls zu einer Schadenersatzpflicht der Beklagten führe.

Die Klägerin beantragt,

auf die Berufung der Klägerin und Berufungsklägerin wird das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 08.01.2021, Az.: 6 O 415/20, aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin und Berufungsklägerin 14.733,45 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung, Zug um Zug gegen Übergabe des X..... xxxxxxxxxx zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts Chemnitz vom 08.01.2021 zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Hinsichtlich der erstmals in der Berufungsinstanz von der Klägerin geltend gemachten Beratungspflichtverletzung vertritt die Beklagte die Auffassung, dass das neue Tatsachenvorbringen nicht berücksichtigungsfähig sei. Im Übrigen werde bestritten, dass das Beratungsgespräch stattgefunden und den behaupteten Inhalt gehabt habe.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2021 wird verwiesen.

## **B.**

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die gegen die beklagte ..... gerichtete Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Ein Auszahlungsanspruch im Deckungsverhältnis steht der Klägerin nicht zu.

I. Als mögliche Anspruchsgrundlage für die von der Klägerin geltend gemachte Auszahlung des Prämiensparguthabens hat das Landgericht beanstandungsfrei auf § 700 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB zurückgegriffen. Der Prämiensparvertrag ist als unregelmäßiger Verwahrvertrag einzuordnen (BGH, NJW 2019, 2920; Palandt/Sprau, BGB, 80. Aufl., § 700 Rn. 1), sodass sich die Auszahlungsvoraussetzungen entsprechend nach den darlehensvertraglichen Vorgaben richten. Aktuell findet auf den im Jahr 2000 abgeschlossenen Prämiensparvertrag gemäß Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch in der ab 01.01.2003 geltenden Fassung Anwendung.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Klägerin infolge des notariellen Testaments vom 03.05.2006 gemäß § 1922 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1937, 2064, 2231 Nr. 1 BGB im Wege der Universalsukzession in die Rechtsstellung der Erblasserin eingerückt ist.

II. Eine über die erbrechtliche Rechtsnachfolge abgeleitete Anspruchsberechtigung der Klägerin kommt indes nicht in Betracht, weil die Beklagte aufgrund der wirksamen und nicht widerrufenen Verfügung der Erblasserin zugunsten Dritter für den Todesfall vom 12.03.2003 im Deckungsverhältnis verpflichtet ist, den Prämiensparvertrag mit der Nr. xxxxxxxxxx

zugunsten des M..... L..... zu führen und Auszahlungen an diesen zu leisten.

1. Ein Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall kann zu einer sich außerhalb des Erbrechts und damit auch ohne Bindung an die für letztwillige Verfügungen oder an Schenkungsversprechen von Todes wegen (§ 2301 Abs. 1 BGB) geltende qualifizierte Formanforderungen vollziehenden Zuwendung eines Vermögensgegenstands an einen begünstigten Dritten führen (BGH, NJW-RR 2018, 518). Es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass nach § 328 Abs. 1, § 331 Abs. 1 BGB der Versprechende (Bank) und der Versprechensempfänger (Erblasser) zu Lebzeiten vereinbaren können, dass ein begünstigter Dritter mit dem Tod des Versprechensempfängers einen eigenen Anspruch gegen den Versprechenden auf eine bestimmte Leistung erwirbt, die er nicht aus dem Nachlass erhält, sondern unmittelbar kraft Vertrags unter Lebenden unmittelbar von dem Versprechenden (BGH, NJW 2010, 3232; Staudinger/Klumpp, BGB, 2020, § 331 Rn. 13; Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl., § 2301 Rn. 17).

Hinsichtlich der Rechtsbeziehungen ist zwischen dem Deckungs- und dem Valutaverhältnis zu unterscheiden (BGH, NJW 2004, 767; NJW 2008, 2702; NJW-RR 2018, 518). Zwischen der versprechenden Bank und dem Versprechensempfänger besteht eine schuldvertragliche Rechtsbeziehung in Form eines Vertrags zugunsten Dritter. Es sind hierfür keine zwingenden Formvorschriften des Erbrechts einschlägig (BGH, WM 1976, 1130; NJW 2004, 767; NJW 2008, 2702; NJW-RR 2018, 518; Staudinger/Klumpp, BGB, 2020, § 331 Rn. 5; Palandt/Weidlich, BGB, 80. Aufl., § 2301 Rn. 18). Grundsätzlich ist im Rahmen der schuldrechtlichen Vertragsbeziehung die Rechtsstellung des begünstigten Dritten für den Versprechensempfänger zu seinen Lebzeiten abänderbar. Der Dritte verfügt in dieser Phase weder über ein Recht noch eine Anwartschaft, sondern allenfalls über eine "Erwerbshoffnung" (BGH, NJW 2010, 3232; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 74; Staudinger/Klumpp, BGB, 2020, § 331 Rn. 9; Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 331 Rn. 3). Eine Abänderung zu Lebzeiten kann durch Vereinbarung zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger erfolgen (OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 74). Möglich ist es darüber hinaus, dem Versprechensempfänger im Vertrag zugunsten Dritter ein einseitiges Auflösungs- oder Widerrufsrecht vorzubehalten (BGH, NJW 1984, 480; NJW-RR 2018, 518; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 74; Staudinger/Klumpp, BGB, 2020, § 331 Rn. 15; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 2018, § 2301 Rn. 45). Genauso denkbar ist aber auch eine unwiderrufliche Ausgestaltung der Berechtigung des Dritten auf den Todesfall im Deckungsverhältnis (BGH, NJW 1966, 1071; OLG Celle, WM 1996, 851; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 74; Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 331 Rn. 3), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass auch in diesem Fall anderweitige Befugnisse des Versprechensempfängers zur Beendigung des Vertrags zugunsten Dritter, etwa mittels Kündigung, bestehen können (vgl. BGH, NJW 1966, 1071; Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 331 Rn. 3; Staudinger/Klumpp, BGB, 2020, § 331 Rn. 12). Nach Eintritt des Erbfalls ist die Rechtsstellung des begünstigten Dritten im Deckungsverhältnis allerdings grundsätzlich nicht mehr entziehbar (vgl. BGH, NJW 2008, 2702).

Für das Valutaverhältnis, das über das Behaltendürfen des Drittbegünstigten entscheidet (BGH, NJW 2004, 767; NJW 2008, 2702; NJW 2010, 3232; NJW-RR 2018, 518), gilt hier, dass der begünstigte M..... L..... bereits an der Vereinbarung zwischen der Erblasserin und der Beklagten am 12.03.2003 beteiligt war und das Zuwendungsangebot ausdrücklich annahm. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass bereits im Jahr 2003 ein Schenkungsvertrag im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB im Valutaverhältnis zustande kam (BGH, NJW 2010, 3232; MüKo BGB/Gottwald, 8. Aufl., § 331 Rn. 8; Staudinger/Kanzleiter, BGB,

2018, § 2301 Rn. 42). Dieser war aber zunächst nicht in der nach § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgeschriebenen notariellen Form geschlossen. Allerdings kommt eine Heilung nach § 518 Abs. 2 BGB dadurch in Betracht, dass er den zugewendeten Anspruch unmittelbar mit dem Erbfall erlangte (BGH, NJW 2004, 767; NJW 2010, 3232; NJW-RR 2018, 518; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 2018, § 2301 Rn. 44; Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 331 Rn. 5), es sei denn, die Erblasserin hat vor dem Todesfall im Valutaverhältnis anderweitig für den Wegfall des Zuwendungsgrunds Sorge getragen. Ob im Verhältnis zwischen der Erblasserin und dem begünstigten M..... L..... ein fortbestehender Behaltensgrund eingreift, bedarf im vorliegenden Rechtsstreit allerdings keiner abschließenden Klärung, weil der Senat ausschließlich über das Deckungsverhältnis zu entscheiden hat.

2. Nach den vorstehend dargestellten Maßstäben ist im Deckungsverhältnis zwischen der Erblasserin und der Beklagten am 12.03.2003 ein Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall nach § 328 Abs. 1, § 331 Abs. 1 BGB wirksam zustande gekommen, an den die Erbin nach dem Todesfall aufgrund der Universalsukzession gemäß § 1922 Abs. 1 BGB grundsätzlich gebunden ist.

In Ziffer 1 der streitgegenständlichen Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall vereinbarten die Erblasserin und die Beklagte, dass der Begünstigte mit dem Zeitpunkt des Todes der Versprechensempfängerin alle Rechte an dem benannten Sparkonto und aus dem korrespondierenden Verwahrverhältnis erlangen sollte. Damit liegt, wie auch die weiteren Vertragsbestimmungen belegen, eine Vertragsgestaltung im Sinne des § 328 Abs. 1, § 331 Abs. 1 BGB vor (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 74). Die Beklagte ..... übernahm die einvernehmlich begründete vertragliche Verpflichtung, das Sparguthaben mit dem Todesfall dem begünstigten M..... L..... zuzuwenden bzw. das Guthaben an diesen auszuzahlen. Dass der Vertrag zugunsten Dritter für die Erblasserin zu ihren Lebzeiten widerrufen wurde, ändert nichts an der im Deckungsverhältnis wirksam begründeten Berechtigung des Dritten, sollte bis zum Todesfall keine entsprechende Widerrufserklärung erfolgen (vgl. OLG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 74).

3. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das aktuell unter der Nr. xxxxxxxxxx geführte X..... von der am 12.03.2003 wirksam abgeschlossenen Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall erfasst wird, hat das Landgericht zutreffend bejaht.

Zwar findet sich in der Vertragsurkunde die Angabe einer Sparkonto-Nr. 0000000000 und nicht diejenige der gegenwärtig für das streitgegenständliche X..... vergebenen Nr. xxxxxxxxxx. Das Landgericht hat aber fehlerfrei abgeleitet, dass es sich ungeachtet der in den ersten vier Ziffern abweichenden Zahlenfolge um ein und dasselbe Prämiensparkonto handelt. In der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2020 hat das Landgericht die betroffenen Original-X..... in Augenschein genommen. Dabei waren für den streitgegenständlichen Prämiensparvertrag seit 2003 insgesamt drei X..... ausgestellt. Aufgrund der Einsichtnahme hat es festgestellt, dass die jeweils dokumentierten Guthabenbeträge nahtlos und betraglich zuordenbar aneinander anschließen. Diese Annahme wird durch die zur Akte gelangten Ablichtungen des streitgegenständlichen X..... unterlegt (Anlage K 1). Die Auflistung beginnt mit einem am 09.03.2017 dokumentierten Anfangsguthaben zum 08.11.2016 von 12.479,22 Euro. Die Beklagte hat hierzu plausibel die betragliche Entwicklung des Sparguthabens erläutert. Dabei betrifft das ..... gemäß Anlage K 1 eindeutig einen Prämiensparvertrag, weil regelmäßige monatliche Spareinzahlungen der Erblasserin von 51,13 Euro (ursprünglich 100,00 DM) ausgewiesen sind. Die übertragenen Anfangsbeträge und die Höhe der nachfolgend geleisteten Prämienzuwendungen lassen sich nur erklären, wenn eine

ununterbrochene Weiterführung des ursprünglichen Prämiensparverhältnisses angenommen wird. Der Senat ist aufgrund dieser betraglichen Anknüpfungen davon überzeugt, dass weder ein anderes Prämiensparkonto begründet noch sonst eine Übertragung des Guthabens auf ein anderes Sparkonto stattgefunden hat.

Hinzu kommt, dass die Beklagte detailliert dargelegt hat, dass die Erblasserin nur über einen Prämiensparvertrag verfügte und zu keiner Zeit ein anderes oder zusätzliches Sparkonto genutzt hat. Dies wird nunmehr auch durch die von der Klägerin mit der Berufungsbegründung eingereichte Gesprächsnotiz (Anlage K 7) unterlegt. Die Erblasserin verfügte neben einem hier nicht in Streit stehenden allgemeinen X..... lediglich über einen Prämiensparvertrag. Die beklagte ..... hat darüber hinaus nachvollziehbar ausgeführt, dass die den Produkt- und den Personenbezug herstellenden letzten sechs Ziffern der jeweiligen Kontonummer identisch geblieben sind und die Änderung der ersten vier Ziffern allein den Hintergrund hat, dass die ursprünglich ausstellende y..... F..... (vgl. Anlage K 6) nicht mehr existiert, sondern durch Fusionsmaßnahmen in der jetzigen Beklagten aufgegangen ist. Auch weitere Unterlagen, wie eine von der Beklagten veranlasste Erbschaftssteuermeldung (Anlage B 2) und ein elektronischer Aktenregisterauszug (Anlage B 4), stützen den Rückschluss auf eine Kontoidentität.

Da die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast für die ihr günstige Behauptung trägt, dass das X..... nicht von der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall erfasst wird, vermögen ihre Ausführungen die vom Landgericht beanstandungsfrei festgestellte Kontoidentität nicht zu erschüttern. Sie beruft sich allein auf die in Teilen abweichende Zahlenfolge, was bei der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung jedoch aus den genannten Gründen kein durchgreifendes Indiz für die Existenz unterschiedlicher Prämiensparkonten darstellt. Ihr Hinweis auf die in der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall in Fettdruck und mit Textmarker hervorgehobene Anordnung, dass die Vereinbarung hinfällig wird, wenn das Guthaben auf ein anderes Konto "übertragen" wird, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn mit Blick auf die belegte Kontoidentität steht kein Übertragungstatbestand im Sinne der Vertragsbestimmung in Rede. Sonstigen tauglichen Beweis hat die Klägerin für ihre Behauptung, dass keine Kontoidentität anzunehmen sei, nicht angeboten. Vor diesem Hintergrund kommt es auf eine Vernehmung der von der Beklagten lediglich gegenbeweislich angebotenen Zeugen Bocksberger und Schindler nicht entscheidungserheblich an.

4. Aus der unter Ziffer 3 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall getroffenen Anordnung, wonach die Erblasserin zu Lebzeiten befugt ist, die Vereinbarung, d.h. den Vertrag zugunsten Dritter, zu widerrufen, kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn mangels entsprechender Widerrufsübung der Erblasserin ist ein Wegfall der im Deckungsverhältnis begründeten Verpflichtungen der beklagten ..... nicht anzunehmen.

a) In Satz 2 der Ziffer 3 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall haben sich die Erblasserin und die Beklagte darauf verständigt, dass der vorbehaltene Widerruf durch den Versprechensempfänger nur mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der beklagten ..... erklärt werden kann. Dafür, dass der Beklagten ein solcher schriftlicher Widerruf vor dem Erbfall zugegangen ist, trägt der Versprechensempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger, mithin die Klägerin, die Darlegungs- und Beweislast, denn es handelt sich um eine ihr günstige Tatsache. Es mag in Betracht kommen, dass die Parteien des Vertrags zugunsten Dritter ein vereinbartes Schriftformgebot nachträglich einvernehmlich aufheben. Aber auch in diesem Fall obliegt es der Klägerin, vorzutragen und nachzuweisen, dass sich die Erblasserin und

die Beklagte hierauf verständigt haben und dass überhaupt eine entsprechende Widerrufserklärung der Erblasserin abgegeben wurde.

b) Dies zugrunde gelegt, hat das Landgericht zu Recht eine Überzeugung dahingehend abgelehnt, dass die Erblasserin vor ihrem Ableben einen Widerruf gegenüber der beklagten ..... erklärt hat.

Die Beklagte bestreitet, dass ihr ein Widerruf im Deckungsverhältnis in schriftlicher oder anderer Form zugegangen ist. Entsprechend ihrer sekundären Darlegungslast hat sie ausgeführt, dass sich aus den ihr vorliegenden Unterlagen und elektronischen Aktenregisterauszügen keine Anhaltspunkte für einen ihr gegenüber erklärten Widerruf der Erblasserin ergeben. Die Klägerin behauptet zwar Gegenteiliges, vermag allerdings weder eine Widerrufserklärung der Erblasserin zu konkretisieren noch nachzuweisen. Die von ihr angeführten Indizien lassen die Annahme einer Gewissheit, die vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 286 Rn. 19), nicht zu.

Die Tatsache, dass die ursprünglichen X..... eine Art Sperrvermerk enthielten, der darauf hinwies, dass eine "Sonderregelung für den Todesfall" getroffen ist (Anlage K 6 – vgl. Ziffer 5.2 der Bedingungen für den Sparverkehr), und der Umstand, dass ein Sperrvermerk in das im Jahr 2017 neu ausgestellte X..... nicht eingetragen wurde (Anlage K 1), rechtfertigt weder für sich noch bei einer gesamthaften Würdigung der Einzelfallumstände eine Überzeugungsbildung, dass tatsächlich ein Widerruf der Vereinbarung vom 12.03.2003 erfolgt ist. Die Klägerin kann keine näheren Erkenntnisse zur Nichtanbringung des Sperrvermerks vortragen. Die Beklagte verweist darauf, dass der Sperrvermerk durch ein Mitarbeiterversehen nicht eingetragen worden sei. Diese Möglichkeit ist denkbar; sie wird durch die bekanntgewordenen Abläufe oder Anknüpfungstatsachen nicht entkräftet. Die erstmals in der Berufungsinstanz vorgelegte Gesprächsnotiz zu einem Besprechungstermin am 19.02.2007 (Anlage K 6) lässt keine abweichende Bewertung zu. Die Kennzeichnung des Prämiensparbuchs mit "jederzeit verfügbar" besagt nichts zu einer Beendigung der Absprachen im Deckungsverhältnis, denn eine Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall beschränkt die Verfügungsbefugnis des Versprechensempfängers bis zu seinem Tod ohnehin nicht. Er kann über sein Vermögen weiterhin frei verfügen. Soweit sich in der Gesprächsnotiz zusätzlich die Bemerkung "Sterbegeld" findet, korrespondiert dies zwar inhaltlich und zeitlich mit den auch im Testament vom 03.05.2006 genannten Verwendungszielsetzungen der Erblasserin. Ungeachtet dessen genügt die zu etwaigen Gesprächsinhalten in keiner Weise konkretisierte Notiz weder für sich noch in einer Zusammenschau mit der erst zehn Jahre später unterbliebenen Erneuerung des Sperrvermerks nicht, um eine Überzeugungsbildung zugunsten der Klägerin zu rechtfertigen. Auf das Bestreiten der Beklagten dazu, dass das klägerseitig behauptete Gespräch überhaupt stattgefunden habe, kommt es nicht entscheidungserheblich an.

5. Das Landgericht hat darüber hinaus zu Recht angenommen, dass die von der Beklagten in Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall verwendete und unstrittig vorformulierte Vertragsbedingung, wonach der Widerruf durch den Erblasser nur mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der ..... – nicht aber durch Testament oder Erbvertrag – ausgeübt werden kann, weder unbeachtlich noch unwirksam ist. Der Einwand der Klägerin, es habe ausweislich des Testaments vom 03.05.2006 dem Willen der Erblasserin entsprochen, die Drittbegünstigung des M..... L..... aufzuheben, erlangt daher mangels nachgewiesener Widerrufsübung im Verhältnis zur Beklagten keine Rechtserheblichkeit. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner abschließenden Entscheidung des Senats, ob die

im Testament vom 03.05.2006 enthaltene vorsorgliche Widerrufserklärung (Ziffer I.2) den streitgegenständlichen Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall erfasst oder jedenfalls aus den Verwendungsbekundungen zum "separaten Prämiensparbuch" (Ziffer II) der Wille abzuleiten ist, die Drittbegünstigung des M..... L..... abzuändern.

a) Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass der Widerruf des Schenkungsangebots im Valutaverhältnis, also in der Rechtsbeziehung zum begünstigten Dritten, grundsätzlich auch in einem späteren Testament erklärt werden kann. Dieser Widerruf im Valutaverhältnis wird durch eine im Deckungsverhältnis mit der Bank für diese Vertragsbeziehung verabredete Schriftlichkeit der Widerrufsübung nicht in Frage gestellt (BGH, NJW-RR 2018, 518). Eine diesbezügliche Rechtsfrage stellt sich im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht. Vielmehr ist streitentscheidend, ob die im Deckungsverhältnis vereinbarte Begrenzung der Widerrufsübung mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der ..... einer AGB-rechtlichen Überprüfung standhält. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.01.2018 (NJW-RR 2018, 519; vgl. auch OLG Saarbrücken, NJW 2013, 74) verhält sich zu dieser Problematik nicht.

b) Ausgehend hiervon ist nicht anzunehmen, dass es sich bei Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall um eine überraschende Klausel im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB handelt.

aa) Voraussetzung für die Verneinung eines Vertragsbestandteilcharakters nach § 305c Abs. 1 BGB ist zunächst, dass eine objektiv ungewöhnliche Klausel in Rede steht, was nach den Gesamtumständen zu beurteilen ist (Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 305c Rn. 3). Die Ungewöhnlichkeit kann sich etwa aus der Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrags oder mit dispositivem Gesetzesrecht ergeben (BGH, NJW 1992, 1236; Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 305c Rn. 3). Ferner kann sie durch eine Abweichung von nach der Verkehrsauffassung üblichen Vertragsbedingungen oder durch eine Unvereinbarkeit der Klausel mit dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags begründet sein (BGH, NJW 1987, 802; Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 305c Rn. 3). Als weitere Voraussetzung ist normativ zu fordern, dass der andere Vertragsteil mit einer solchen Klausel nicht zu rechnen braucht (sog. Überraschungsmoment – vgl. BGH, NJW 2013, 1803, Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 305c Rn. 4). Ob eine Klausel in diesem Sinne überraschend ist, beurteilt sich nach den Erkenntnismöglichkeiten eines typischen Durchschnittskunden (BGH, NJW-RR 2012, 1261). Ein Überraschungsmoment kann ausgeschlossen sein, wenn eine Klausel besonders hervorgehoben ist und daher eine Kenntnisnahme durch den Vertragspartner zu erwarten ist. Umgekehrt kann eine Klausel überraschend sein, wenn sie an versteckter Stelle zu finden ist oder sonst die drucktechnische Gestaltung ein Übersehen befördert (Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 305c Rn. 4).

bb) Gemessen hieran ist ungeachtet der drucktechnischen Gestaltung, d.h. der in Fettdruck hervorgehobenen Widerrufsmöglichkeit einerseits und der in Normaldruck gehaltenen Regelung zur Art und Weise der Widerrufsübung andererseits, bereits eine Ungewöhnlichkeit der vorformulierten Vertragsbedingung abzulehnen.

Das dispositive Gesetzesrecht gibt für den Vertrag zugunsten Dritter kein generelles Leitbild in dem Sinne vor, dass ein Widerruf nicht gegenüber dem Versprechenden, sondern gegenüber dem Drittbegünstigten oder einem sonstigen Dritten zu erklären sei. Allerdings ermöglicht die Norm des § 332 BGB unter bestimmten Voraussetzungen eine einseitige nachträgliche Änderung der Person des Drittbegünstigten auch durch eine spätere

Verfügung von Todes wegen (vgl. BGH, NJW 1984, 480; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 2018, § 2301 Rn. 45). Erforderlich ist jedoch ein entsprechender – zu vereinbarendem – Vorbehalt, wonach auch ohne Zustimmung des Versprechenden eine entsprechende Änderungsbefugnis besteht. Im Umkehrschluss deutet somit § 332 BGB darauf hin, dass gegen den Willen des Versprechenden ein späterer Austausch des Begünstigten durch letztwillige Verfügung nicht erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass der Vertrag zugunsten Dritter grundsätzlich nur Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger begründet. Der Versprechende verpflichtet sich, unter den verabredeten Maßgaben eine Leistung an einen bestimmten Dritten zu erbringen. Um die vertraglich übernommene Verpflichtung sachgerecht erfüllen zu können, ist er regelmäßig darauf angewiesen, dass der Versprechensempfänger keine einseitigen, ihm nicht zur Kenntnis gelangenden Änderungen an der Bezugsberechtigung vornimmt. Es stellt daher auch nach dem Regelungskonzept des § 328 Abs. 1 BGB ein schutzwürdiges Anliegen des Versprechenden dar, in möglichst klarer und belegbarer Art und Weise darüber unterrichtet zu werden, wenn der Versprechensempfänger eine Aufhebung oder Änderung der Drittzuewendung anstrebt. Dies muss gerade in der vorliegenden Fallkonstellation gelten, wenn eine Widerrufsmöglichkeit in dem Vertrag zugunsten Dritter für den Todesfall ausdrücklich eröffnet wird. In dieser Situation ist eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und -erfüllung davon abhängig, dass die versprechende Bank von dem Wegfall ihrer drittbezogenen Leistungspflicht in geeigneter Weise erfährt.

Vor diesem Hintergrund stellt es sich nicht als ungewöhnlich dar und lässt sich auch nicht als "Überrumpelung" bzw. "Übertölpelung" qualifizieren (vgl. allg. BGH, NJW-RR 2017, 501, Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 305c Rn. 4), wenn die versprechende Bank einen dokumentierten Nachweis für die Ausübung des im Deckungsverhältnis gestatteten Widerrufs in den Vertragsbedingungen verlangt. Insbesondere der Ausschluss einer Widerrufsübung in einer testamentarischen Verfügung oder einem Erbvertrag erweist sich aus der Perspektive eines vernünftigen Durchschnittskunden nicht als unvorhersehbar, denn anderenfalls wäre nicht gewährleistet, dass die versprechende Bank im Zuge des Todesfalls von dem wahren Berechtigten gesicherte Kenntnis erlangt.

Bei der Regelung zur Widerrufsübung in Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall handelt es sich somit nicht um eine überraschende, sondern um eine im Deckungsverhältnis erwartbare und nach der Vertragspraxis übliche Vertragsgestaltung. Auch der Bundesgerichtshof hat Wirksamkeitszweifel an der Anordnung einer schriftlichen Widerrufsübung im Deckungsverhältnis nicht erkennen lassen (vgl. BGH, NJW-RR 2018, 519; siehe auch OLG Saarbrücken, NJW 2013, 74).

c) Ebenso wenig ist eine Unwirksamkeit der Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen einer nach Treu und Glauben unangemessenen Benachteiligung anzuerkennen.

Da das dispositive Gesetzesrecht in den §§ 328 ff. BGB keinen Grundgedanken verankert, wonach im Falle einer widerruflichen Ausgestaltung der Drittbegünstigung für den Todesfall regelmäßig eine Ausübung der Erklärungsbefugnis in einer letztwilligen Verfügung zugelassen werden muss, sondern vielmehr ein berechtigtes Interesse des Versprechenden anzuerkennen ist, über einen Wegfall der drittbezogenen Leistungspflicht unterrichtet zu werden, lässt sich über § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB keine Unwirksamkeit der vorformulierten

Vertragsbedingung ableiten. Auch werden keine wesentlichen Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB eingeschränkt. Im Gegenteil ist das Unterrichtsinteresse des leistungsverpflichteten Versprechenden schutzwürdig.

Bei dieser Ausgangslage erweist sich auch die Vorgabe, dass die gegenüber der versprechenden ..... abzugebende Widerrufserklärung schriftlich erfolgen muss, grundsätzlich nicht als unangemessen. Dies gilt auch, wenn allgemein auf die Generalklausel des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zurückgegriffen wird. Denn es besteht aus der Perspektive der versprechenden Bank ein Dokumentations- und Nachweisinteresse, etwa um gerade späteren Streitigkeiten mit Erben des Versprechensempfängers vorzubeugen. Die Begründung einer der Schriftform unterliegenden Mitteilungspflicht stellt andererseits keine wesentliche Erschwernis der Widerrufsübung dar.

Eine Unangemessenheit der Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB scheidet im Ergebnis auch deswegen aus, weil es der Versprechensempfänger nicht nur im Deckungsverhältnis in der Hand hat, die Drittbegünstigung durch einen Widerruf aufzuheben. Vielmehr vermag er auch im Valutaverhältnis seine Belange zu wahren, indem er dort für den Wegfall des Behaltensgrunds Sorge trägt. Dafür steht es ihm nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs frei (vgl. BGH, NJW-RR 2018, 518), ein Schenkungsangebot im Valutaverhältnis durch eine testamentarische Verfügung zu widerrufen bzw. aufzuheben. Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall, stand hier zwar nicht ein noch zu übermittelndes Schenkungsangebot in Rede. Vielmehr hatte der begünstigte M..... L..... die Schenkung durch seine Unterschriftsleistung in der streitgegenständlichen Vereinbarung bereits angenommen. Er hatte dennoch keine gesicherte und unentziehbare Rechtsstellung erlangt, weil sich die Schenkung wegen § 518 Abs. 1 BGB bis zum Tod der Erblasserin als formunwirksam erwies. Insofern stand es der Erblasserin bis zu ihrem Ableben offen, ihm gegenüber die noch unwirksame Schenkung zurückzunehmen.

d) Entgegen der Sichtweise der Klägerin verstößt die beanstandete Vertragsklausel auch nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Anordnung in Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall ist verständlich und hinsichtlich ihrer Anordnung eindeutig. Allein aus dem Umstand, dass im vorhergehenden Satz 1 in Fettdruck die Widerruflichkeit der Drittbegünstigung besonders hervorgehoben wird, macht die Absprachen nicht widersprüchlich oder sonst intransparent. Vielmehr gestaltet Satz 2 lediglich die Ausübung der in Satz 1 eröffneten Widerrufsmöglichkeit näher aus.

e) Schließlich erweist sich die in Ziffer 3 Satz 2 der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall begründete Obliegenheit zur Übermittlung einer schriftlichen Widerrufserklärung nicht gemäß § 309 Nr. 13 BGB a.F. (Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit) als unwirksam.

Nach der aktuell gültigen Fassung darf zwar entsprechend der Grundregel in Buchst. b) des § 309 Nr. 13 BGB für Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners keine strengere Form als die Textform im Sinne des § 126b BGB angeordnet werden. Allerdings ist § 309 Nr. 13 Buchst. b) BGB in seiner gegenwärtigen Fassung erst zum 01.10.2016 in Kraft getreten und findet daher nur auf solche Verträge Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden (Wolf/Lindacher/Pfeiffer/Dammann, AGB-Recht, 7. Aufl., § 309 Nr. 13 Rn. 1). Die Vorgängerregelung in § 309 Nr. 13 BGB untersagte lediglich Vertragsbedingungen, die für

die Abgabe von Erklärungen oder Anzeigen eine strengere Form als die Schriftform vorsahen. Nach der insoweit bei Vertragsschluss im Jahr 2003 maßgebenden Gesetzeslage ist das vorformulierte Schriftformverlangen der Beklagten somit nicht zu beanstanden.

IV. Soweit die Klägerin in der Berufungsbegründung schließlich eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten behauptet und Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs. 1 BGB ableitet, erlaubt auch dieser rechtliche Ansatz keine Verurteilung der beklagten .....

Die neu vorgelegte Gesprächsnotiz vom 19.02.2007 (Anlage K 7) ist nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO in der Berufungsinstanz berücksichtigungsfähig, weil diese Unterlage angabegemäß erst nach der Verkündung des landgerichtlichen Urteils aufgefunden wurde. Der hierzu gehaltene Vortrag der Klägerin rechtfertigt jedoch nicht die Annahme einer schlüssigen Anspruchsdarlegung.

Die Notiz deutet zwar darauf hin, dass mit einer Bankmitarbeiterin zu dem streitgegenständlichen Prämiensparvertrag eine Besprechung im Jahr 2007 stattgefunden hat, in welcher eine Verwendung des Guthabens als "Sterbegeld" zu Sprache kam. Allein hieraus lässt sich jedoch nicht auf eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten schließen. Mit Blick auf die Eigenverantwortlichkeit der Erblasserin und die Privatautonomie ist mangels näherer Erkenntnisse zu den Gesprächsabläufen nicht nachvollziehbar, dass die (namentlich unbekannt) Bankmitarbeiterin zu einem gesonderten Hinweis bezüglich der Art und Weise einer Widerrufsübung verpflichtet war. Die Erblasserin war durch die Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall darüber unterrichtet, dass es einer schriftlichen Widerrufserklärung gegenüber der beklagten ..... bedurfte und ein testamentarischer Widerruf bezüglich des Deckungsverhältnisses unzureichend war. Dass die Erblasserin in dem Gespräch einem Fehlverständnis unterlag und die Bankmitarbeiterin dies erkannte sowie darüber hinaus über einen Wissensvorsprung in Bezug auf den Inhalt der Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall verfügte, ergibt sich aus dem Klagevorbringen nicht. Im Übrigen bestreitet die Beklagte grundlegend, dass das behauptete Gespräch überhaupt stattgefunden hat; tauglichen Beweis für ihre gegenteilige Behauptung hat die Klägerin nicht angeboten.

### C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO. Eine Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die Gegenstandswertfestsetzung gründet auf § 3 ZPO.

H..... Dr. U..... H.....